

Aufgabe 3

- a) Z. B.:
- Zeichnungskapazität des Erstversicherers vergrößern
 - Großrisiken verteilen
 - Katastrophendeckungen übernehmen
 - im Rahmen des Solvabilitätsnachweises die Anforderungen (Solvabilitätsspanne) herabsetzen – damit gilt Rückversicherung in der Praxis auch als eine Form des Eigenmittlersatzes
 - Jahresergebnis und Bilanzergebnisse stabilisieren
 - Beratung und Service (Unterstützung bei Produktentwicklung und Tarifierung, Sanierung)
 - Aufbauhilfe leisten

b) Das ist eine Ermessensfrage, die im Handlungsbedarf des Managements liegt.

Der Rückversicherungsbedarf hängt z. B. ab von der Risikoneigung des Managements („subjektiv“), „objektiv“ von der Größe und Zusammensetzung des Erstversichererbestandes, von der Risikoart und von der Finanzkraft des Erstversicherers. Mit der Rückversicherung will der Erstversicherer die Wahrscheinlichkeit der Ruingefahr vermindern.

c) Zerlegung des Risikos in viele kleine Teile, die durch Mitversicherung, Rückversicherung und Retrozession bewirkt wird. Auf diese Weise lassen sich Risiken versichern, weil sie die Kapazität einzelner VU/RV nicht mehr übersteigen, obwohl sie für jeden Beteiligten allein nicht versicherbar wären.

| | | | | |
|-----------------|-------|--|------|------------------|
| d) Bruttoprämie | | Rückversicherungsprämie | | Nettoprämie |
| 2.000.000 € | 100 % | 200.000 € | 10 % | 1.800.000 € 90 % |
| Bruttoschäden | | Rückversicherungsdeckun g = Schaden | | Nettoschäden |
| | | (50 xs 70 % = Totalschaden) | | |
| 2.400.000 € | 120 % | 1.000.000 € | 50 % | 1.400.000 € 70 % |
| Bruttosaldo | | Rückversicherungssaldo | | Nettosaldo |
| ./. 400.000 € | | ./. 800.000 € | | + 400.000 € 20 % |

Der Rückversicherer muss an den Erstversicherer 800.000 € als Saldo zahlen oder erstatten.

Hinweis: Zur Beantwortung der Frage ist nur die mittlere Spalte erforderlich (50 % xs 70 % = Totalschaden).

Aufgabe 5

- a) Bei erkennbaren strukturellen Unterschieden der Einzelrisiken kann die Nettorisikoprämie nach Risikomerkmale differenziert werden. Diese Risikomerkmale müssen objektiv nachprüfbar sein. Auch so genannte weiche Merkmale können mit herangezogen werden, solange sie kontrollierbar bleiben. Alle Risikomerkmale sollen eine positive Korrelation mit dem Schadensbedarf des einzelnen Risikos aufweisen.
- b) Für jedes Einzelrisiko (d. h. jeden Vertrag) gilt der Grundsatz, dass die Nettorisikoprämie dem Schadenserwartungswert aus dem Risiko bzw. Vertrag entsprechen soll. Es kommt zum Zuge, wenn der Bestand aus Risiken besteht, bei denen von vornherein unterschiedliche Schadensbedarfe erkennbar sind. Es steht nicht im Widerspruch zum kollektiven Äquivalenzprinzip, das auf Gesamtbestände zielt, es dient vielmehr der Umsetzung.
- c) Der Gleichbehandlungsgrundsatz verlangt, dass Versicherungsleistungen an die Mitglieder bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen gewährt werden. Bei Risiken mit unterschiedlichem Schadensbedarf liegen „gleiche“ Voraussetzungen gerade nicht vor. Im Umkehrschluss sind daher auch unterschiedliche Prämien zwingend. Allein spezielle Prämien sind risikogerecht.
- d) Durchschnittsprämien für strukturell unterschiedliche Risiken führen zu Subventionseffekten. Jede Veränderung im Bestand kann den gewogenen Durchschnitt aus subventionierten und subventionierenden Verträgen verschieben und zur Unausgeglichenheit führen.

Wenn Konkurrenten für bessere Risiken günstigere Prämien bieten, ist Prämien-differenzierung die einzige sinnvolle Möglichkeit, eine adverse Selektion (negative Gegenauslese) vorzubeugen.

Differenzierte, risikogerechte Prämien machen den Bestand gegen Ab- und Zu-wanderungen unempfindlich, da die Äquivalenz zwischen Einzelprämie und Einzelschadenserwartung stets gewahrt bleibt.